

Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Fachverband diakonischer
Betreuungsvereine und
Vormundschaftsvereine
RWL

Querbe(e)t
Frühjahr 2026



Wie kommt die Diakonie eigentlich in die Kirche?

Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer!

Pfingsten war noch nicht lange her und die erste Gemeinde in Jerusalem wuchs schnell; da wurde ein Konflikt laut, von dem in Apostelgeschichte 6 berichtet wird. Die griechischsprachigen Witwen, so der Vorwurf, sind bei der täglichen Versorgung übersehen und die hebräischen Witwen bevorzugt.

Menschen in Not gerieten aus dem Blick; alles war zu viel für die Apostel rund um Petrus. Es brauchte mehr Schultern für die vielfältigen Aufgaben. Und so werden sieben Armenpfleger bestellt; die ersten Diakone. Sie werden aus der und durch die Gemeinde gewählt und Ihnen wird für den Dienst Gottes Segen zugesprochen.

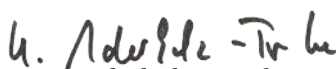
Diakonie, die Fürsorge für bedürftige Gemeindeglieder, stand von Anfang an mit im Zentrum der Gemeinde. Die Botschaft Jesu war von Beginn an lebendig gelebt. Hier wird nun ein grundlegender Konflikt der Gemeinde durch Arbeitsteilung gelöst, und zugleich die praktische Unterstützung von Menschen gestärkt. Gottes Nähe erweist sich an Leib und Seele. Lebenspraktische Hilfe ist Teil der christlichen Glaubensgemeinschaft. Für die Teilhabe am Leben gibt es kein mehr oder weniger wichtig; Gott sind alle gleich wertvoll. Glaube gewinnt Gestalt, wenn wir uns für das Leben in dieser Welt einsetzen.

Als ehrenamtliche Betreuende folgen Sie den Spuren dieser ersten Diakone. Sie haben die Lebenssorgen und Bedürfnisse von Menschen im Blick und begleiten sie in den Tagen des Lebens. Eine wichtige und persönliche und sehr verantwortliche Aufgabe; damit Menschen am Rand nicht vergessen werden.

Wie kommt die Diakonie eigentlich in die Kirche? Sie war von Anfang an dabei!

Erfahrungen wirkungsvoller Hilfe wünschen Ihnen


Bernd-Ekkehart Scholten


Karen Aderholz-Franke

Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung

Text: Sara Urselmans, Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

Vom Wohl zum Wunsch – gesetzlicher Auftrag und methodische Umsetzung

Gesetzlicher Hintergrund

Seit dem 1. Januar 2023 gilt im Betreuungsrecht ein grundlegender Perspektivwechsel: Nicht mehr das objektive Wohl, sondern der Wunsch der betreuten Person ist handlungsleitend. Rechtliche Betreuer*innen sind verpflichtet, diese Wünsche zu ermitteln und zu unterstützen.

INFO – § 1821 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Wunschbefolgung

- Wünsche der betreuten Person haben Vorrang
- Entscheidungen sollen unterstützt, nicht ersetzt werden
- Abweichungen nur bei erheblicher Gefährdung

Unterstützte Entscheidungsfindung bedeutet, dass Menschen ihre eigenen Entscheidungen treffen, auch wenn sie dabei Hilfe benötigen. Diese Hilfe kann z. B. durch einfache Sprache, Visualisierungen, Zeit, Wiederholungen oder den Einbezug vertrauter Personen erfolgen. **Selbständigkeit ist keine Voraussetzung für Selbstbestimmung!**

Warum ist unterstützte Entscheidungsfindung so wichtig?

Menschenrechte & Selbstbestimmung

Unterstützte Entscheidungsfindung setzt das grundlegende Recht um, über das eigene Leben zu bestimmen. Jeder Mensch hat Wünsche, Werte und Präferenzen – auch dann, wenn Entscheidungen schwerfallen oder mehr Zeit brauchen.

Abkehr von Stellvertretung

Früher wurde oft für Menschen entschieden (z. B. durch Betreuung oder Vormundschaft). Unterstützte Entscheidungsfindung verschiebt den Fokus: von „Was ist objektiv richtig?“ zu „Was will diese Person – und wie kann sie das Verstehen und Umsetzen?“

Stärkung von Autonomie & Würde

Selbst kleine Entscheidungen (Kleidung, Tagesstruktur, Kontakte) stärken:

- Selbstwertgefühl
- Verantwortung
- Lebenszufriedenheit

Bessere Entscheidungen

Entscheidungen sind nachhaltiger, wenn sie zu den eigenen Lebenszielen passen – auch wenn sie nicht „perfekt“ erscheinen. Menschen mit Unterstützungsbedarf haben auch das Recht Fehler zu machen und auch an Aufgaben zu scheitern.

Schutz vor Bevormundung und Machtmissbrauch

Unterstützte Entscheidungsfindung reduziert das Risiko, dass Fachkräfte, Angehörigen oder auch Institutionen ihre eigenen Vorstellungen, Meinungen und Sichtweisen überstülpen.

Für welches Klientel ist unterstützte Entscheidungsfindung besonders wichtig?

Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung

Entscheidungsfähigkeit wird oft unterschätzt und damit steigt das Risiko für Fremdbestimmung

Menschen mit psychischen Erkrankungen

z. B. Depressionen, Psychosen besonders wichtig auch in Krisen und bei Behandlungsentscheidungen

Menschen mit Demenz (frühe bis mittlere Phase)

Entscheidungen oft noch möglich, wenn sie angepasst unterstützt, werden
Respekt vor Biografie, Werten und früheren Wünschen

Menschen mit Sprach- oder Kommunikationsbeeinträchtigungen

z. B. nach Schlaganfall, mit Autismus. Sie brauchen alternative Kommunikationsformen statt Stellvertretung

Ältere Menschen in Pflege- und Betreuungskontexten

Risiko: „gut gemeinte“ Entscheidungen durch andere

Menschen in rechtlicher Betreuung

auch mit Betreuung gilt: Unterstützen vor Ersetzen. Betreuung soll helfen, nicht entmündigen

Rechtliche Betreuung bewegt sich stets in einem Spannungsfeld zwischen Schutz, Fürsorge und Selbstbestimmung. Insbesondere bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, psychischen Erkrankungen oder komplexem Unterstützungsbedarf besteht die Gefahr, dass Entscheidungen – oftmals gut gemeint –

stellvertretend getroffen werden. Die unterstützte Entscheidungsfindung stellt diesem Ansatz ein grundlegend anderes Verständnis gegenüber: Nicht das Ersetzen von Entscheidungen steht im Mittelpunkt, sondern deren Ermöglichung. Diese ist dabei nicht nur eine pädagogische oder sozialarbeiterische Methode, sondern Ausdruck eines menschenrechtlichen Paradigmenwechsels, der auch für rechtliche Betreuer*innen von zentraler Bedeutung ist.

Unterstützte Entscheidungsfindung beschreibt alle Maßnahmen, die Menschen dabei helfen, eigene Entscheidungen zu treffen, indem Informationen, Kommunikationsformen, soziale Unterstützung und Zeit angepasst werden. Die Entscheidung selbst verbleibt jedoch immer bei der betroffenen Person.

Damit grenzt sich die unterstützte Entscheidungsfindung klar von der ersetzenden Entscheidungsfindung ab, bei der Dritte – etwa Betreuer*innen oder Institutionen – an Stelle der Person entscheiden. Gerade Menschen mit Behinderungen haben historisch häufig die Erfahrung gemacht, dass ihre Wünsche als unrealistisch, gefährlich oder irrelevant bewertet wurden. Für rechtliche Betreuer*innen bedeutet dies eine ganz klare Haltung: Keine Rolle der/des Expert*in, sondern eine unterstützende Begleitung, Entscheidungen mit Wissen und auch reflektiert zu treffen. Dies erfordert die bewusste Auseinandersetzung mit eigener Macht, eigenen Privilegien und institutionellen Zwängen.

Wie kann man die Unterstützte Entscheidungsfindung konkret umsetzen?

Unterstützte Entscheidungsfindung ist kein einzelnes Instrument, sondern ein Methodenbündel. Dazu gehören u. a.:

- Informationen in Leichter Sprache
- Visualisierungen, Bilder, Symbole
- Zeit zum Nachdenken und Wiederholen
- Einbezug vertrauter Personen
- Probehandlungen („erst ausprobieren“)

Eine besonders strukturierte und empowermentorientierte Methode ist zum Beispiel die Persönliche Zukunftsplanung nach Peter van Kan und Stefan Doose. Sie stellt den Menschen mit seinen Träumen, Stärken, Interessen und Zielen in den Mittelpunkt – nicht seine Diagnose oder seinen Unterstützungsbedarf.

Typische Schritte sind:

1. Einstieg und Stärkenfokus
 - o Was kann die Person gut?
 - o Was macht ihr Freude?
 - o Welche Erfolge gab es bisher?
2. Wünsche und Träume erkunden
 - o Was wünscht sich die Person für ihr Leben?
 - o Welche Träume gibt es – auch scheinbar unrealistische?
Träume werden nicht bewertet, sondern ernst genommen. Sie dienen als Richtungsweiser
3. Ziele konkretisieren
 - o Welche Ziele sind kurzfristig, mittelfristig oder langfristig wichtig?
 - o Welche drei Ziele sind aktuell am wichtigsten?
4. Schritte planen
 - o Die Ziele werden in kleine, realistische Schritte unterteilt
 - o Es wird festgelegt: Wer macht was, mit wem und bis wann?
5. Unterstützung klären
 - o Welche Menschen oder Ressourcen können helfen?
 - o Welche Unterstützung wird benötigt?

Rückschläge werden ausdrücklich mitgedacht – Planung ist veränderbar und darf angepasst werden.

Die Planung erfolgt häufig in Zukunftsplanungstreffen, zu denen die betroffene Person selbst einlädt. Fachkräfte und Betreuer*innen nehmen dabei eine unterstützende, nicht steuernde Rolle ein. Die Zukunftsplanung ist ein Prozess, kein einmaliges Erlebnis. Besonders Menschen, welche schon lange in fremdbestimmten Konstrukten gelebt haben, müssen die Wahrnehmung von Wünschen und Bedürfnisse erst wieder erlernen.

Die Persönliche Zukunftsplanung kann rechtliche Betreuer*innen dabei unterstützen,

- Wünsche und den mutmaßlichen Willen besser zu verstehen
- Bedarfsermittlungen partizipativer zu gestalten
- Machtasymmetrien abzubauen

Rechtliche Betreuung heißt nicht mehr „Ich weiß, was gut für dich ist“, sondern „Ich helfe dir, selbst zu entscheiden.“

Der mutmaßliche Willen in der rechtlichen Betreuung

Text: Christoph Sieben, Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

Warum ist dieses Thema so wichtig?

Als ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer stehen Sie manchmal vor Entscheidungen, bei denen die betreute Person sich nicht (mehr) eindeutig äußern kann. Genau hier kommt der mutmaßliche Wille ins Spiel. Er ist kein juristisches Randthema, sondern das Herzstück einer modernen, am Selbstbestimmungsrecht orientierten Betreuung. Die gute Nachricht vorweg: Sie müssen dabei weder Gedanken lesen noch Hellseher sein. Der Gesetzgeber gibt einen klaren Rahmen vor – und innerhalb dieses Rahmens dürfen (und sollen) Sie menschlich, lebensnah und vernünftig handeln.

Gesetzliche Grundlage: Was sagt das BGB?

Zentral ist § 1821 BGB (vormals § 1901 BGB), der seit der Reform des Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 gilt.

Dort heißt es unter anderem:

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. (...) Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. (§ 1821 Abs. 2 BGB)

Weiter konkretisiert das Gesetz:

„Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen (...), hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.“

(§ 1821 Abs. 4 BGB)

Der § 1827 BGB Abs. 2 regelt konkret den mutmaßlichen Willen bei Behandlungswünschen im Krankenhaus, wenn z.B. keine Patientenverfügung vorliegt.

Kurz gesagt: Der Wunsch des Betreuten geht vor – und wenn er nicht aktuell greifbar ist, zählt der mutmaßliche Wille.

Was ist der mutmaßliche Wille eigentlich?

Der mutmaßliche Wille ist keine freie Erfindung des Betreuers und auch nicht das, was „objektiv vernünftig“ erscheint. Er ist vielmehr die **bestmögliche Annäherung an das, was die betreute Person selbst entscheiden würde**, wenn sie es aktuell könnte.

Dabei geht es um Fragen wie:

- Wie hat die Person früher ähnliche Entscheidungen getroffen?
- Welche Wertvorstellungen, Lebenshaltungen oder Überzeugungen waren ihr wichtig?
- Gibt es Aussagen wie „Das wollte ich nie“ oder „So habe ich mir mein Leben immer vorgestellt“?

Der mutmaßliche Wille ist also biografisch, nicht theoretisch.

Typische Quellen zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens

In der Praxis hat sich bewährt, mehrere Anhaltspunkte zusammenzuführen:

- **Frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen** der betreuten Person
- **Patientenverfügungen** (auch wenn sie nicht alle Situationen abdecken)
- **Religiöse, weltanschauliche oder ethische Überzeugungen**
- **Lebensstil und Gewohnheiten** (sparsam vs. großzügig, sicherheitsorientiert vs. risikofreudig)
- Aussagen nahestehender Personen (Familie, Freunde, Pflegepersonal)

Wichtig: Angehörige liefern Hinweise – sie entscheiden nicht an Ihrer Stelle.

Mutmaßlicher Wille versus objektives Wohl

Ein häufiger innerer Konflikt in der Betreuungspraxis:

„Ich halte das nicht für gut – aber es hätte seinem Willen entsprochen.“

Das Gesetz ist hier klar: **Der mutmaßliche Wille hat Vorrang vor einem rein objektiven Wohlverständnis.** Betreuung ist kein Schutzraum vor jeder unvernünftigen Entscheidung, sondern Unterstützung bei einem selbstbestimmten Leben.

Natürlich gilt das nicht grenzenlos. Bei erheblichen Gefahren für Leib oder Leben – oder bei gesetzlich genehmigungspflichtigen Maßnahmen – greifen zusätzliche Schutzmechanismen (z. B. gerichtliche Genehmigungen).

Dokumentation: Ihr stiller Schutzengel

So unspektakulär es klingt: **Dokumentation ist entscheidend.**

Notieren Sie:

- welche Anhaltspunkte Sie herangezogen haben,
- mit wem Sie gesprochen haben,
- warum Sie zu Ihrer Entscheidung gekommen sind.

Das hilft nicht nur bei Nachfragen durch das Betreuungsgericht, sondern auch Ihnen selbst, wenn Entscheidungen später überprüft oder erklärt werden müssen.

Fazit: Mit Respekt entscheiden – nicht perfekt, aber verantwortungsvoll

Der mutmaßliche Wille verlangt kein perfektes Ergebnis, sondern ein ehrliches, sorgfältiges Bemühen, die betreute Person in den Mittelpunkt zu stellen. Wenn Sie sich an Biografie, Werte und frühere Entscheidungen halten, handeln Sie nicht nur gesetzeskonform, sondern auch menschlich richtig.

Oder anders gesagt: Sie vertreten keinen abstrakten Maßstab, sondern einen Menschen.

Weiterführende Quellen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1821 und § 1827

BT-Drucksache 19/24445 – Reform des Betreuungsrechts

Bundesministerium der Justiz: Informationen zur Betreuungsrechtsreform 2023

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Fachverband diakonischer Betreuungsvereine und Vormundschaftsvereine RWL
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-357
Telefax 0211 6398-299
E-Mail k.aderholz-franke@diakonie-rwl.de

